

1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen vom 15.10.2009

Aufgrund der §§ 2,4,6,8,44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S.620) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 folgende 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen vom 15.10.2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen vom 15.10.2009 (am 28.10. 2009 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale)) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein Stabstrich eingefügt „ – Sporthalle Lessingstraße“.
2. Der § 8 Nutzungsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

1. Nutzungsgebühren für die städtischen Sporteinrichtungen:

Von Personen und Personengruppen, die gemäß § 3 als bevorzugt Berücksichtigte ausgewiesen sind, wird für die Nutzung zur sportlichen Betätigung keine Nutzungsgebühr erhoben.

Sporteinrichtungen	Gebühren pro angefangene Stunde in €
Hegersporthalle gesamt	180,00
Hegersporthalle 1/3 der Halle	142,00
Hegersporthalle 2/3 der Halle	je 1/3 = 81,00 = 162,00
Hegersporthalle 3/3 der Halle	je 1/3 = 66,00 = 198,00

	gesamt	Mitnutzung	Einzelnutzung
Sporthalle Nienburger Straße	21,00		
Sporthalle Nienburger Straße		20,00	21,00
Kraftraum		7,00	11,00
Sporthalle Lessingstraße	61,00		

Sportplätze Heger	16,00		
Platz 1		8,00	12,00
Platz 2		5,00	7,00
Platz 3		5,00	7,00
Stadion Hartplatz		1,00	1,00
Stadion Leichtathletikanlage		2,00	3,00
Sportlerheim Heger	15,00		
Aufenthaltsraum		9,00	14,00
Gymnastikraum		9,00	13,00

2. Zusätzliche Gebühren für die städtischen Sporteinrichtungen:

2.1. Nutzungsgebühren für die Nutzung der Sporteinrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauern, bei denen der Ausrichter Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, betragen für alle Sporteinrichtungen 10 % des erzielten Umsatzerlöses.
Die Nutzer sind verpflichtet, die bei Veranstaltungen erzielten Bruttoeinnahmen und die erzielten Umsatzerlöse durch Vorlage der Abrechnungsunterlagen binnen eines Monats nachzuweisen.

2.2. Nutzungsgebühren bei Sportwettkämpfen:

Für Sportwettkämpfe Turniere, Punktspiele sowie Pokalwettbewerbe und Meisterschaften von Vereinen, die von Fachverbänden initiiert und ausgerichtet sind, werden keine Gebühren erhoben. Die Regelung 2.1. bleibt unberührt.

2.3. Nutzungsgebühren bei Kulturveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen:

Nutzungsgebühren werden im Rahmen von Einzelverträgen zwischen der Stadtverwaltung Calbe (Saale) und dem Nutzer unter Beachtung der vorliegenden Kalkulation gesondert geregelt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Sporteinrichtungen vom 15.10.2009 tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Calbe (Saale), den

(Siegel)

Tischmeyer
Bürgermeister